

An den  
Magistrat der Stadt Villach  
Abteilung Natur- und Umweltschutz  
Rathausplatz 1  
9500 Villach

Proboj, am 29.03.2023

**LCAS (Logistik Center Austria Süd), Bereich Nord  
Hochwasserfreistellung und vorbereitende  
Arbeiten für die Umlegung der L30  
Naturschutzrechtliches Einreichprojekt**

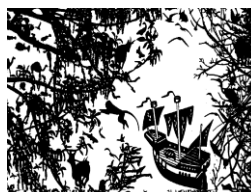
**Stellungnahme gem. § 24b Abs. 1b K-NSG des Vereins  
Verkehrswende.at**

Erstellt durch den bevollmächtigten Vertreter:

Dipl. Ing. Robert Unglaub

Adresse:

ING.-BÜRO ARCHI NOAH  
Landschafts-, Raumplanung  
und Umweltprüfung  
DI Robert Unglaub  
A-9133 Sittersdorf Proboj 2  
Tel.: +43/4237/23007 [www.archi-noah.at](http://www.archi-noah.at)  
E-mail: [unglaub@archi-noah.at](mailto:unglaub@archi-noah.at)



**Konsenswerberin:**

Stadt Villach

**Zur Stellungnahme berechnigte anerkannte Umweltorganisation:**

Verein Verkehrswende.at  
ZVR-Zahl: 1946764203  
3100 St. Pölten, Saarstraße 1



## Stellungnahme

### Inhalt

1	Das Projekt beansprucht Flächen eines „faktischen Vogelschutzgebiets“ .....	3
2	Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) bzgl. der Natura 2000 Gebiete „Schütt – Graschelitzen“ und „Villacher Alpe (Dobratsch)“ .....	6
2.1	Bedeutung des Vorhabensareals für den Erhaltungszustand von relevanten Tierarten der beiden Europaschutzgebiete .....	6
2.2	Zu erwartende Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Erhaltungszustände von betroffenen Tierarten der beiden Europaschutzgebiete .....	8
3	Weitere Umweltrechtsmaterien .....	10
3.1	UVP-Richtlinie bzw. UVP-G .....	10
3.2	Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention .....	11
3.3	Artenschutzverträglichkeitsprüfung gem. Art 12 – 16 FFH-Richtlinie und Artikel 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie .....	12



## 1 Das Projekt beansprucht Flächen eines „faktischen Vogelschutzgebiets“

Nach der Rechtsprechung des EuGH haben die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben auch dann zu beachten, wenn das betreffende Gebiet nicht als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wurde, obwohl das Gebiet die Kriterien des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie erfüllt (sog. faktisches Vogelschutzgebiet). In Bezug auf das ansonsten an Stelle des Schutzregimes der Vogelschutzrichtlinie tretende Schutzregime des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie ist der Schutzstatus für das faktische Vogelschutzgebiet damit sogar strenger als für ein ausgewiesenes. Denn Gebiete, die zu Unrecht nicht zu besonderen Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie erklärt wurden, unterliegen weiterhin nicht der Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 FFH-Richtlinie, sondern der strengen Schutzregelung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie (EuGH C-374/98)<sup>1</sup>.

Die vom gegenständlichen Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich zur Gänze im Bereich eines faktischen Vogelschutzgebiets, da sie innerhalb des IBA-Gebiets (Important Bird Area) „Villacher Alpe-Dobratsch“ liegen (s. folgende Abbildung). Seit Mitte der 90er Jahre gibt es dieses IBA Gebiet „Villacher Alpe-Dobratsch“ im Ausmaß von 75 km<sup>2</sup>.

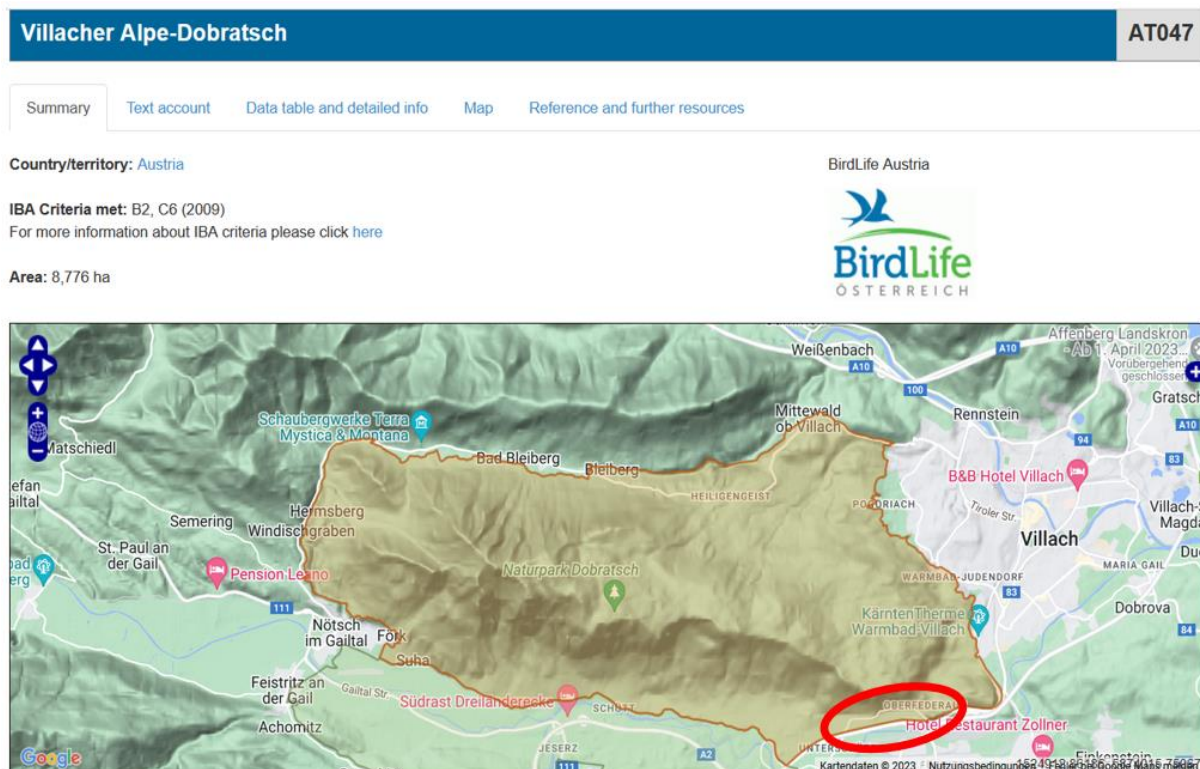


Abb. Abgrenzung des IBA-Gebiets Villacher Alpe (Dobratsch)

Quelle: <http://datazone.birdlife.org/site/factsheet/villacher-alpe-dobratsch-iba-austria>

Das gegenständliche IBA-Gebiet umfasst den gesamten Gebirgsstock der Villacher Alpe. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aufgrund der national bedeutsamen Bestände an Vogelarten der

<sup>1</sup> So schon US 2/2000/12-66 vom 19. Juni 2001.



montanen Wälder und felsbrütender Arten wie zum Beispiel des Uhus, des Ziegenmelkers und der Zippammer. Beim Uhu (*Bubo bubo*) und dem Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) handelt es sich um in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte besonders zu schützende Arten, die Zippammer (*Emberiza cia*) ist in der Kärntner Tierartenschutzverordnung (LGBl 3/1989 idgF) als vollkommen geschützte heimische Tierart genannt.

Die IBA-Gebiete wurden allgemein nach Kriterien identifiziert, die der Vogelschutzrichtlinie vergleichbar sind. Sie sind mit den SPA (Special-Protected-Areas) nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie gleichzusetzen. Österreich bzw. Kärnten hat es aber verabsäumt, das gesamte IBA-Gebiet in die nationale Vorschlagsliste der EU-Kommission als Natura-2000-Gebiet vollständig zu melden.

Ein mit der Realisierung der Hochwasserfreistellung und Umlegung der L 30 bewirkter großflächiger Eingriff würde u.a. mit einer erheblichen Schädigung eines Teilhabitats des Uhus innerhalb eines ausgewiesenen IBA-Gebiets einhergehen. Insofern ist davon auszugehen, dass die derzeit gültigen Grenzen für das Natura-2000-Gebiet „Schütt-Graschelitzen“ bzw. „Villacher Alpe (Dobratsch)“ auf offensichtlich unsachlichen Erwägungen beruhen, da nicht das ganze IBA-Gebiet vollständig als Natura-2000-Gebiet gemeldet wurde, sondern jene wirtschaftlich als adäquat erscheinenden Grundstücke für Betriebsansiedelungen bzw. für ein Logistikzentrum herangezogen werden sollen.

In seinem Erkenntnis zur S 8 Marchfeld Schnellstraße vom 13.09.2021 (GZ: W109 2220586-1/414E) hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass „faktische Vogelschutzgebiete“ u.a. auch dann gegeben sein können, wenn eine fachlich unzutreffende Abgrenzung eines Vogelschutzgebietes vorgenommen wurde:

*„Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH haben sich die Mitgliedstaaten bei der Gebietsauswahl ausschließlich an den ornithologischen Kriterien der Richtlinie zu orientieren (beginnend mit Rs C-355/90, Santoña, Rn. 26; weiters: Rs C-44/95, Lappel Bank, Rn. 25; C-3/96, Kommission/Niederlande, C-209/04, Kommission/Österreich); andere, insbesondere wirtschaftliche Interessen, haben nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (Rs C-191/05, Kommission/Portugal). Der EuGH hat damit in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass auch im Fall einer fachlich unzutreffenden Abgrenzung eines Vogelschutzgebietes eine Pflicht zur Nachmeldung bestehen kann. Bei derartigen Flächen ist vom Rechtsinstitut des sogenannten faktischen Vogelschutzgebietes zu sprechen.“ (S. 160).*

Mit der Neuverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Schütt-Ost“ vom 15.02.2005 (Zl. 8 NAT-335/52/2005) wurde zum Zwecke der Errichtung des Logistikzentrums ALPLOG-Nord auch der bestehende Landschaftsschutz für das gegenständliche Projektareal aufgehoben. Dies war die Voraussetzung für das anschließende Flächenwidmungsverfahren mit integriertem Bbauungsplan.



Sowohl aus dem naturschutzrechtlichen Einreichprojekt 2022<sup>2</sup> des gegenständlichen Vorhabens, als auch aus der Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) 2006<sup>3</sup> für das sog. virtuelle Projekt ALPLOG NORD geht hervor, dass unmittelbar nördlich des Projektareals an der Südgrenze des Europaschutzgebiets Villacher Alpe (Dobratsch) in einer Felswand ein Uhuhorst vorhanden ist. Das überwiegend landwirtschaftlich genutzte, großflächige Offenlandareal des Vorhabensgeländes mit günstigen Habitatstrukturen, wie z.B. Ansitzwarten (Gehölze) bilden den nächstgelegenen gut geeigneten Jagdlebensraum des Uhus in direkter Nachbarschaft zum Brutplatz. Ein weiterer Brutplatz befindet sich etwa 1,2 km nordöstlich im Europaschutzgebiet Schütt-Graschelitzen. Das rd. 30 ha große und zum IBA-Gebiet zählende Areal ist somit ein sehr wichtiger Teillebensraum für den Erhalt des Uhuvorkommens in den beiden Europaschutzgebieten. Hier gibt es insgesamt nur 3 Brutpaare, so dass der Brutplatz unmittelbar nördlich des Vorhabensgeländes 1/3 des Gesamtbestandes beherbergt.

Im Rahmen der NVP 2006 für das virtuelle Projekt ALPLOG NORD wurden explizit Ausgleichsmaßnahmen für das Uhu-Vorkommen bei Realisierung des Projekts festgelegt, da sonst eine Naturverträglichkeit nicht gegeben wäre. Durch Schaffung neuer landwirtschaftlicher Flächen im Waldgebiet westlich von Oberfederaun sollen Ersatz-Jagdhabitats für den Uhu geschaffen werden. Auch dies zeigt deutlich die Bedeutung des Projektgebiets für den Uhu als eine Fläche, die entsprechend den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der einschlägigen Judikatur eindeutig als faktisches Vogelschutzgebiet einzuordnen ist.

Nach den Angaben im aktuellen naturschutzrechtlichen Einreichprojekt 2022 wurden auf den gegenständlichen Flächen des Projekts und dessen unmittelbarer Umgebung 57 Vogelarten nachgewiesen. Deren Spektrum reicht von typischen Wasservögeln (z.B. Flussuferläufer), Vertreter halboffener Habitats (z.B. Neuntöter), Waldarten (z.B. diverse Meisen, Spechte, etc.) bis zu Felsenbrütern (z.B. Uhu und Dohle).

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der nicht in das Europaschutzgebiet übernommenen IBA-Fläche sind neben dem Uhu

- Neuntöter
- Schwarzspecht
- Ziegenmelker
- Schwarzkehlchen
- Waldohreule

„Weiters ist der Bereich ein wichtiges Durchzugsgebiet (zumindest) für Greif- und Kleinvögel.“ (Einreichprojekt 2022, S. 46).

In einem derartigen Schutzgebiet sind Vorhaben wie das verfahrensgegenständliche per se unverträglich und damit ausschließlich nach einer Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen mit dem „öffentlichen Interesse an der Verfolgung der

---

<sup>2</sup> Umweltbüro 2022: LCAS (Logistik Center Austria Süd), Bereich Nord, Hochwasserfreistellung und vorbereitende Arbeiten für die Umlegung der L30 - Naturschutzrechtliches Einreichprojekt

<sup>3</sup> Umweltbüro 2006: Naturverträglichkeitsprüfung ALPLOG NORD, Naturverträglichkeitserklärung für die Natura 2000 – Gebiete Schütt-Graschelitzen und Villacher Alpe (Dobratsch)



Erhaltungsziele“ genehmigungsfähig<sup>4</sup>; bei Vorliegen prioritärer Arten oder prioritärer natürlicher Lebensraumtypen kommen nach § 24b Abs 3 K-NSG als öffentliche Interessen überdies ausschließlich die öffentliche Sicherheit und die menschliche Gesundheit in Frage.

Eine Interessenabwägung iSd § 24b Abs 2 K-NSG wurde bislang nicht vorgenommen und ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens nicht einmal behauptet. Ein rein wirtschaftliches Interesse ist kein öffentliches Interesse iSd K-NSG.

**All dies macht deutlich, dass die Abgrenzung des IBA-Gebiets fachlich korrekt ist, der ornithologischen Bedeutung des Vorhabensareals in angemessener Form Rechnung trägt und es sich somit um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt.**

**In faktischen Vogelschutzgebieten sind jegliche Beeinträchtigungen untersagt, so dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Hochwasserfreistellung bzw. die Verlegung der L 30 nicht möglich ist. Für eine Ausnahmegenehmigung iSd § 24b Abs 2 und 3 K-NSG nach Abwägung öffentlicher Interessen besteht keine Grundlage.**

## **2 Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) bzgl. der Natura 2000 Gebiete „Schütt – Graselitzen“ und „Villacher Alpe (Dobratsch)“**

Wie bereits in Pkt. 1 dargelegt, sind in einem faktischen Vogelschutzgebiet jegliche Beeinträchtigungen untersagt. Eine NVP kann erst dann erfolgen, wenn die fehlende Teilfläche des Europaschutzgebiets Villacher Alpe (Dobratsch) bzw. Schütt-Graselitzen an die EU-Kommission nachgemeldet wird.

Für den Fall, dass die Behörde (unrichtigerweise) vom Nichtvorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes ausgeht, wird im Folgenden dennoch zur im Einreichprojekt 2022 enthaltenen NVP Stellung genommen.

### **2.1 Bedeutung des Vorhabensareals für den Erhaltungszustand von relevanten Tierarten der beiden Europaschutzgebiete**

Als zu berücksichtigende, im Standarddatenbogen der Europaschutzgebiete gelistete Schutzobjekte, die, obwohl die projektbedingten Eingriffe ausnahmslos außerhalb der derzeit festgelegten Schutzgebietsgrenzen stattfinden, beeinträchtigt werden könnten, sind der NVP 2006 und dem aktuellen naturschutzrechtlichen Einreichprojekt 2022 zumindest folgende

---

<sup>4</sup> In diesem Sinne auch zuletzt BVwG, <https://kurier.at/chronik/niederoesterreich/sankt-poelten/spange-woerth-strassengegner-verbuchen-wichtigen-erfolg-vor-gericht/402367233> (Erkenntnis noch nicht verfügbar).



geschützte Arten gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw Anhang II der FFH-Richtlinie zu entnehmen:

- Uhu
- Neuntöter
- Ziegenmelker
- Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrum-equineum*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Allen Arten ist gemeinsam, dass sie sowohl Habitatsflächen (z.B. benachbartes Jagdgebiet) auf den Vorhabensflächen als auch die angrenzenden Schutzgebietsflächen nutzen. Beim Neuntöter gibt es zwei Brutpaare auf dem Projektareal, die auch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den in der Nähe befindlichen Brutvorkommen im Schutzgebiet stehen.

Wie bereits in Pkt. 1 ausgeführt, ist die unmittelbar an den Uhuhorst angrenzende Grundfläche des gegenständlichen Projekts ein wichtiges Jagd-Teilhabitat für 1/3 des Uhubestandes der beiden Schutzgebiete (1 von 3 Brutpaaren).

Die Fledermausarten, Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrum-equineum*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) sind in Kärnten vom Aussterben bedroht.

Die kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) wird als stark gefährdet und die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) als gefährdet eingestuft.

Insbesondere für die Kleine Hufeisennase, Große Hufeisennase und das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus ist das gesamte Projektareal als Jagdhabitat geeignet. (s. Abbildung)



*Geeignetes Jagdhabitat für die Kleine Hufeisennase, Große Hufeisennase und das Große Mausohr im Projektgebiet und seinem Umfeld (NVP 2006, S. 105ff)*



Die Mops- und Wimpernfledermaus finden im östlichen Vorhabensgebiet in bewaldeten bzw. gehölzdominierten Bereichen geeignete Habitate.

Die linearen Strukturen z.B. der Hecke, die diagonal über ein großes Grünlandgebiet verläuft, sind wichtige Habitatelemente, die den Fledermäusen zur Orientierung dienen und als „Flugschneisen“ genutzt werden.

Dem Einreichprojekt 2022 und der NVP 2006 ist zu entnehmen, dass keinerlei spezifische Geländeerhebungen zu den Fledermäusen erfolgt sind. Angesichts der Tatsache, dass einige relevante Arten in Kärnten vom Aussterben bedroht (s.o.) und außerdem Schutzgüter der angrenzenden Europaschutzgebiete sind, entspricht es nicht dem „Stand der Technik“ hier keine detaillierten Erhebungen im Gelände durchzuführen.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach den der NVP 2006 und dem Einreichprojekt 2022 zu entnehmenden Informationen für mindestens 7 der im Standarddatenbogen der beiden Schutzgebiete als Schutzgut (gem. Anhang I VS-RL und Anhang II FFH-RL) gelisteten Tierarten das Vorhabensgebiet einen wichtigen Teillebensraum darstellt.**

**Zu den vorkommenden Fledermausarten wurden weder im Rahmen der NVP 2006 noch des Einreichprojekts 2022 Geländeerhebungen durchgeführt. Dies ist aus fachlicher Sicht einer NVP nicht angemessen und entspricht nicht dem Stand der Technik.**

## **2.2 Zu erwartende Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Erhaltungszustände von betroffenen Tierarten der beiden Europaschutzgebiete**

Zutreffend wird im Einreichprojekt 2022 festgestellt, dass es durch die Hochwasserfreistellung und die vorbereitenden Arbeiten zur Verlegung der L30 zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme von Schutzgebietsflächen kommt.

Zu den indirekten Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter werden folgende Aussagen getroffen:

*„Auch indirekte Beeinträchtigungen der Schutzobjekte durch bspw. baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da diese nur zeitlich eng begrenzt wirken. Wie in Kap. 3.1 beschrieben erfolgt im Zuge der Hochwasserfreistellung eine Geländeabsenkungen im unmittelbaren Nahbereich östlich und nordöstlich des geplanten Logistikzentrums sowie eine flächige Schüttung des Baufeldes LCAS, Bereich Nord. Es werden keine baulichen Anlagen errichtet, von denen betriebsbedingte Störungen ausgehen. Die durch die Absenkung und Aufschüttung betroffenen Biotope werden größtenteils durch gezielte ökologische Begleitmaßnahmen vollständig bzw. im größeren Umfang wiederhergestellt (siehe Kap. 5.14).“ (S. 76).*

Dem Einreichprojekt ist weiters zu entnehmen, dass eine Fläche von über 20 ha entweder flächig aufgeschüttet oder mehrere Meter tief abgegraben wird. Sämtliche vorhandene Vegetation wird auf dieser Fläche gänzlich beseitigt.

Es trifft zwar zu, dass im Bereich der Abgrabungsflächen die zerstörten Biotope wiederhergestellt und z.T. auch zusätzliche Biotope (z.B. Laichgewässer) geschaffen werden, dabei wird





aber übersehen, dass die ökologische Funktionalität dieser Flächen sich nicht kurzfristig einstellt, sondern eine gewisse Entwicklungszeit braucht. Selbst wenn für gehölzgeprägte Biotope, wie Ufergehölzstreifen, Weidenauwald und Edellaubwald bei der Rodung geborgene Wurzelstöcke z.T. wieder eingesetzt werden, brauchen diese Biotope bei sehr optimistischer Schätzung mindestens 5 Jahre, um die ursprünglich vorhandene ökologische Funktionalität der beseitigten Vegetation wenigstens ansatzweise zu erreichen.

Voraussetzung für die Naturverträglichkeit ist jedoch die Hintanhaltung auch nur einer vorübergehenden Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen / Habitate der betroffenen Arten der Schutzgebiete. Dies würde einen auch in zeitlicher Hinsicht praktisch lückenlosen Ersatz der verloren gegangenen ökologischen Funktionen durch die neu geschaffenen Habitate erfordern. Trifft dies nicht zu, ist das Verschlechterungsverbot verletzt.

Das für den Uhuhorst so wichtige auf dem Vorhabensgelände gelegene Jagdhabitat wird im Bereich des großflächigen Grünlandes (siehe Karte „Lageplan der ökologischen Fachplanung“ des Einreichprojekts 2022) auch längerfristig nicht adäquat wieder hergestellt. Die diagonal durch diesen Bereich verlaufende Laubbaumreihe sowie der durch Baumreihen und Hecken reich strukturierte Bereich im Südosten gehen vollständig verloren. Da der Uhu zur Jagd u.a. auch Ansitzwarten nutzt, kommt es hier zu einer signifikanten Entwertung. Wie bereits erläutert, sind auch Ansitzwarten auf den Maßnahmenflächen der Abgrabung für mindestens 5 Jahre nicht oder kaum vorhanden. Es ist auch davon auszugehen, dass auf einer Fläche deren Vegetation vollständig beseitigt und deren Boden komplett umgelagert wird, nicht nach ein paar Monaten die Besiedlung mit Beutetieren (Kleinsäuger, Vögel usw.) derart erfolgt, dass sie wieder dem ursprünglichen Zustand entspricht.

Der Erhaltungszustand eines wichtigen Teilhabitats verschlechtert sich somit gravierend und damit auch der Erhaltungszustand (Erhaltungsgrad) der Uhu population zumindest des Europaschutzgebiets Villacher Alpe – Dobratsch.

Zumindest auch für den Neuntöter ist aufgrund der vollständigen Vegetationsbeseitigung und der benötigten Entwicklungszeit für die Hecken / Ufergehölzstreifen (= Bruthabitate) mit einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands zu rechnen.

Das Gleiche gilt voraussichtlich auch für die Fledermausarten

- Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrum-equineum*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) und
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*).

Wichtige Habitatelemente gehen im Bereich der Aufschüttung (künftige Baufläche) für immer verloren, und im Bereich der Abgrabung zumindest für ca. 5 Jahre.

Es ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass das gegenständliche Projekt zur Hochwasserfreistellung und zur Verlegung der L 30 ausschließlich dem Ziel dient, bebaubare hochwasserfreie Flächen für das Logistikzentrum zu schaffen. Sollte trotz der erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der angrenzenden Europaschutzgebiete dennoch eine



Bewilligung erteilt werden, ist in weiterer Folge mit der Beantragung eines Bauprojekts erneut eine NVP durchzuführen. Die Auswirkungen des Hochwasserschutzprojekts wären bei der Beurteilung der Naturverträglichkeit als „Vorschädigung“ mit einzubeziehen. D.h. die Wirkungen kumulieren und eine Genehmigung könnte voraussichtlich nicht erteilt werden.

Daran könnte auch die positiv abgeschlossene NVP für das virtuelle Projekt aus dem Jahr 2006 nichts ändern, da hier die Naturverträglichkeit, insbesondere für den Uhu, aber auch für die betroffenen Fledermausarten, nur durch eine eindeutig als Ausgleichsmaßnahme zu identifizierende Maßnahme (Schaffung von extensiven Landwirtschaftsflächen im Waldbereich nördlich des Vorhabensgeländes) erreicht wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung sind im Gegensatz zu „Schadensvermeidungsmaßnahmen“, Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der NVP unzulässig und können nur nach Prüfung weniger naturschädlicher Alternativen und im sog. Ausnahmeverfahren nach § 24b Abs 2 K-NSG unter Einhaltung strenger Kriterien ggf. genehmigt werden.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz der Neuschaffung verloren gehender Habitate betroffener Tierarten, die als Schutzgüter der Europaschutzgebiete Schütt Graschelitzen bzw. Villacher Alpe (Dobratsch) ausgewiesen sind, es aufgrund der voraussichtlichen Entwicklungszeit der neu angelegten Biotope zu einer Unterbrechung der ökologischen Funktionalität kommt und somit sich die Erhaltungszustände der betroffenen Schutzgüter zumindest über mehrere Jahre, wenn nicht auf Dauer verschlechtern werden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung iSd § 24b Abs 1 K-NSG vorliegt und daher die Naturverträglichkeit nicht gegeben ist.**

### 3 Weitere Umweltrechtsmaterien

Zu weiteren Umweltrechtsmaterien des österreichischen und europäischen Rechts wird im Folgenden Stellung genommen.

#### 3.1 UVP-Richtlinie bzw. UVP-G

##### Zur UVP-Pflicht des gegenständlichen Projekts

Das Vorhaben Hochwasserfreistellung und Umlegung der L 30 ist ein notwendiges Teilprojekt des Gesamtvorhabens zur Errichtung eines Logistikzentrums Austria Süd (LCAS) Bereich Nord.

Die mit diesem Projekt künftig bebaubare Fläche einschließlich der notwendigen Erschließungsstraße (Verlegung der L30) beträgt rd. 25 ha.

Das Vorhaben ist dem Projekttyp „Güterverkehrszentrum“ gem. Anhang I Z 11 lit b UVP-G zuzuordnen.



Der Schwellenwert zur Auslösung der UVP-Pflicht gem Anhang I Z 11 UVP-G beträgt 50 ha. Das geplante Logistikcenter steht jedoch in einem funktionalen und räumlichen Wirkungszusammenhang (gem. § 3 Abs 2 UVP-G) mit dem Areal des Frachtenbahnhofs LCAS Fürnitz (ebenfalls Z 11) mit einer Fläche von mind. 30 ha (nur Gleisanlagen). Die gemeinsame Flächeninanspruchnahme überschreitet den Schwellenwert von 50 ha. Es ist mit kumulierenden Auswirkungen (z.B. enorme Bodenversiegelung, Lärm-, Feinstaub- und sonstige Luftschadstoffemissionen, Gewässerverunreinigungen etc.) zu rechnen und ist daher eine Einzelfallprüfung gem. § 3 Abs 2 UVP-G durchzuführen. Dabei ist aufgrund der mit der UVP-G Novelle 2022 neu gefassten Bestimmung des § 3 Abs 5 Z 2 im Rahmen des Vorhabensstandortes insbesondere auch die *„ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur“* zu prüfen.

Sollte die Behörde zum Ergebnis kommen, dass Z 11 des Anhangs I zum UVP-G nicht zur Anwendung gelangt, fällt das geplante Vorhaben als Transport- und Logistiknoten jedenfalls unter den (gegenüber Z 11 subsidiären) Tatbestand „**Logistikzentrum**“ iSd Z 19 lit b des Anhang I zum UVP-G.

**Da aufgrund der Gleichartigkeit und des räumlichen Zusammenhangs der Logistikcenter mit einer Kumulierung der Auswirkungen zu rechnen ist, hat eine Einzelfallprüfung iSd § 3 Abs 2 iVm Anhang I Z 11 lit b UVP-G zu erfolgen, in eventu ist jedenfalls eine UVP im vereinfachten Verfahren nach § 3 Abs 1 iVm Anhang I Z 19 lit b UVP-G durchzuführen.**

**Es wird daher angeregt, dass die do. Behörde als mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs 1 UVP-G ein Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G beantragt.**

### **3.2 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention**

Folgende konkrete Bestimmung des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention ist von hoher Relevanz für das gegenständliche Bewilligungsverfahren:

*Artikel 7: Sparsamer und schonender Umgang mit Böden*

*(3) Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen.*

Die wachsende Stadt Villach verzeichnet seit Jahrzehnten einen sehr hohen Flächenverbrauch für Handel (Einkaufszentren), Gewerbe, Wohnbau und Straßenverkehr, insbesondere am Stadtrand bzw. im „Speckgürtel“.

Südlich des Vorhabensgeländes sind mit der Südautobahn, dem Güterbahnhof Fürnitz und den daran angegliederten Industrie- und Gewerbegebieten über 180 ha großteils überbaut, bzw. noch unbebaut aber bereits als Bauland gewidmet. Die geplante Bebauung nördlich der



Südautobahn auf einem Gelände das ursprünglich unter Landschaftschutz stand und somit vor Bebauung geschützt werden sollte, steht im Widerspruch zur kontrollierten Steuerung einer nachhaltigen Raumentwicklung sowie des sparsamen Bodenverbrauchs, zumal in den gewidmeten Industrie- und Gewerbegebieten südlich des Güterbahnhofs in der Gemeinde Finkenstein noch Flächenreserven vorhanden sind.

**Das geplante Projekt steht im Widerspruch zu dem Ziel eines sparsamen und schonendem Umgangs mit dem Boden, wie er in Art. 7 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention eingefordert wird.**

### **3.3 Artenschutzverträglichkeitsprüfung gem. Art 12 – 16 FFH-Richtlinie und Artikel 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie**

Ergänzend ist auf den strengen Schutz der im Projektgebiet vorkommenden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Anhang I Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie hinzuweisen für die umfassende Verbotstatbestände gelten. Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung des EuGH und in deren Folge der österreichischen Gerichte, dass selbst die Störung einzelner Individuen absolut geschützter Arten unzulässig ist.

Proboj am 29.03.2023

DI Robert Unglaub  
Einzelbevollmächtigter

St. Pölten am 29.03.2023

DI Dr. Dieter Schmidradler  
Obmann

Ing. Mag. Rainer Romstorfer, LL.M.  
Kassier

**Anlage:** Vollmacht DI Robert Unglaub